Flur 27

N

WB

Englerthstraße (Fußgängerzone)

Grabenstraße

Neustraße (Fußgängerzone)

Josefstraße

Schwesternwohnheim

Supermarkt

Supermarkt

Kaufhaus

BUS

BUS

Textliche Festsetzungen

I. Zur Ordnung der gewerblichen Nutzung und zur Verhinderung städtebaulicher Fehlentwicklungen im Bereich des historischen Stadtkernes südlich der Inde werden die unter II. genannten Nutzungen ausgeschlossen.

II. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind folgende Nutzungen nicht zulässig:

1. Vergnügungsstätten, deren Zweckbestimmung die kommerzielle Nutzung von Glücksspielen und/oder Unterhaltungsgeräten (Spielhallen, Spielcasinos) ist.

2. Vorführ- und Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellungen und Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist.

Stadt Eschweiler

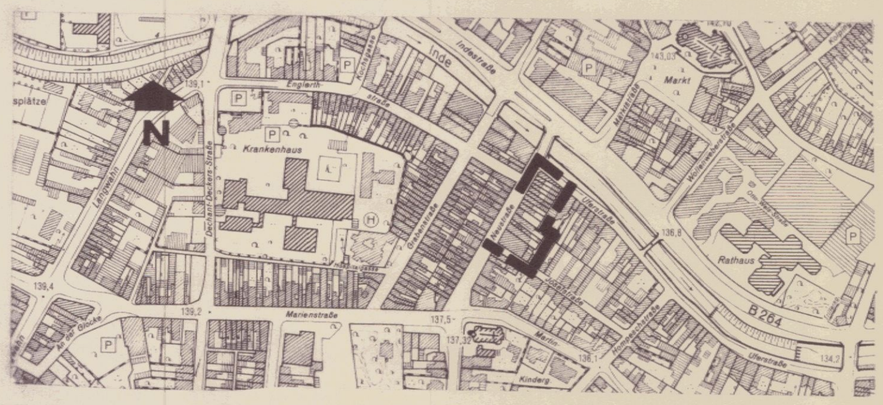
1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 28

- Neustraße -

Gemarkung Eschweiler **Flur 27**

M. 1:500

ÜBERSICHT M.1:5000



Zeichenerklärung der Kartengrundlage

-Bestand-

- Wohngebäude mit Firstrichtung
- Wirtschaftsgebäude oder Garage
- Öffentl. Gebäude
- I, II, III best. Geschoßzahl (Vollgeschoß)
- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Mauer
- Bordstein
- Hydrant
- Straßenbeleuchtung
- G Kappe (Gas)
- Kanalschacht
- Straßensinkkasten
- Lichtmast (Holz, Eisen)
- Telefonzelle
- einzelner Baum
- 149,51 Höhenangabe
- 156 Höhenschichtlinie
- A Abwasserleitung
- W Wasserleitung
- FG Ferngasleitung
- E Elektrizitätsleitung
- 35 KV Hochspannungsleitung

Art der baulichen Nutzung — PlanzV 1

WB Besonderes Wohngebiet

Maß der baulichen Nutzung — PlanzV 2

Geschoßflächenzahl

Grundflächenzahl

Zahl der Vollgeschosse

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen — PlanzV 3

Baugrenze

Flächen für d. Gemeinbedarf — PlanzV 4

Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Güter und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs

Verkehrsflächen, — PlanzV 5+6

Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge

Straßenverkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie

Die Richtigkeit des städtebaulichen Entwurfs bescheinigt:
Eschweiler, den 22. Januar 1992
Amtsleiter Stadtplanungsamt

Der Bebauungsplan erfüllt die Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung (PlanzV 81) vom 30. Juli 1981
Stand der Planunterlagen: Dez. 1990
Eschweiler, den 18.12.1991
Stadt. Obervermessungsrat

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in der Sitzung vom 13.12.1990 gemäß § 2 (1) des Baugesetzbuches beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 28/1 Änd. aufzustellen. Der Beschluß wurde ortsüblich am 29 Dezember 1990 bekanntgemacht.
Eschweiler, den 22. Januar 1992
Wagner Bürgermeister — Ch. Sieb Ratsmitglied
STADT ESCHWEILER
Röhren Erster Beigeordneter

Die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gemäß § 3 (1) des Baugesetzbuches erfolgte vom 9 Januar bis 23 Januar 1991
Eschweiler, den 22 Januar 1992
Wagner Bürgermeister — Ch. Sieb Ratsmitglied
STADT ESCHWEILER
Röhren Erster Beigeordneter

Flächen für Versorgungsanlagen, Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen — PlanzV 7+8

Grünflächen — PlanzV 9

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses — PlanzV 10

Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen — PlanzV 11

Flächen für d. Landwirtschaft und Wald — PlanzV 12

Planungen, Nutzungsregel. und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft — PlanzV 13

Regelungen für die Stadterhaltung, Denkmalsschutz und für städtebauliche Sanierungsmaßnahmen — PlanzV 14

Sonstige Planzeichen — PlanzV 15

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Textliche Festsetzungen

Kennzeichnung

Nachrichtliche Übernahme

Der Entwurf dieses Planes hat gemäß § 3 (2) des Baugesetzbuches, entsprechend dem Beschluß vom 11 Juli 1991, in der Zeit vom 9 August bis 9 September 91 offengelegen.
Eschweiler, den 22 Januar 1992
Die Stadtverwaltung
STADT ESCHWEILER
Röhren Erster Beigeordneter

Dieser Plan ist gemäß § 10 des Baugesetzbuches durch Beschluß des Rates der Stadt Eschweiler vom 19 Dezember 91 als Satzung beschlossen worden.
Eschweiler, den 22 Januar 1992
Wagner Bürgermeister — Ch. Sieb Ratsmitglied
STADT ESCHWEILER
Röhren Erster Beigeordneter

Dieser Plan wurde gemäß § 11 Baugesetzbuch am 23.1.1992, angezeigt.
Zu diesem Plan gehört die Verfügung vom 28.1.1992
Az.: 35.2.12-0711-23/92
Köln, den 28.1.1992
Der Regierungspräsident
Im Auftrag

Dieser Plan ist gemäß § 12 des Baugesetzbuches durch Bekanntmachung vom 29.01.1992 als Satzung in Kraft getreten.
Eschweiler, den 30.01.1992
Die Stadtverwaltung
Röhren Erster Beigeordneter